



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

5. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 28.06.2024

Nr. 28

124

Schließung der Kindertageseinrichtungen am Montag, 01. Juli 2024

Am Montag, dem 01. Juli 2024 bleiben die Kindertageseinrichtungen, der Hort und das Familienzentrum der Stadt Büdingen geschlossen.

125

Sitzung des Ortsbeirates Michelau

Ich habe zur 17. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Michelau der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 08.07.2024,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrgerätehaus,
Moosbergstraße 21,
63654 Büdingen-Michelau

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2 Anträge zum Haushalt 2025
 - 3 Renovierung Backhaus
 - 4 Anfragen und Mitteilungen
 - 5 Grundstücksangelegenheit
- Es ist beabsichtigt, den Tagesordnungspunkt 5 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Markus Gerlach
Ortsvorsteher

126

Aufstellung Lärmaktionspläne

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionsplan Hessen (4. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise und Teilplan Ballungsräume

Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Offenbach a.M. und Wiesbaden

Nach § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht 8.200 Kraftfahrzeugen/Tag), der Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen im Jahr sowie in den Ballungsräumen mit mehr als 100.000 Einwohnern und der Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Flugbewegungen (Starts und Landungen) pro Jahr geregelt werden, aufzustellen bzw. alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Im Regierungsbezirk Darmstadt gibt es die Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Offenbach a. M. und Wiesbaden.

Die Entwürfe des

- Lärmaktionsplans Hessen (4. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise
 - Lärmaktionsplans Hessen (4. Runde), Teilplan Ballungsräume Darmstadt, Frankfurt a.M., Hanau, Offenbach a.M. und Wiesbaden
 - Lärmaktionsplans Hessen (4. Runde), Teilplan Verkehrsflughafen Frankfurt Main
- sind ab dem 24. Juni 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt.

Die Eingabe kann auf dem Beteiligungsportal des Landes Hessen: <https://beteiligungsportal.hessen.de/portal/hauptportal/startseite>, alternativ auch per E-Mail oder postalisch erfolgen. Ferner können Anregungen und Vorschläge schriftlich über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung bzw. direkt an das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung“ bis zum 7. August 2024 eingereicht werden.



Regierungspräsidium Darmstadt III 33.3,
Lärmaktionsplanung 64278 Darmstadt beteiligung-lap@rpd.hessen.de

Darmstadt, den 24. Juni 2024

Regierungspräsidium Darmstadt III 33.3 – 66 i
05.06

127

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass der Veranstaltung „Büdingen isst fabelhaft“ am Sonntag, den 20. Oktober 2024, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen die Veranstaltung zulassen:

In unmittelbarer Nähe des Festgeschehens

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese rechtzeitig vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 20.10.2024, keine Gründe vorliegen, die aufgrund der infektionsrechtlichen Bestimmungen notwendigen zu diesem Zeitpunkt gültigen Erfordernisse entgegenstehen, zugelassen werden.

Die Veranstaltung findet jährlich Ende Oktober statt und wird von der Stadt Büdingen gemeinsam mit dem Gewerbe- und Verkehrsverein organisiert.

Es handelt sich bei dieser Veranstaltung um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Es ist geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Die Veranstaltung hat sich in den vergangenen Jahren zur Entzerrung von Menschenansammlungen vom gesamten Altstadtgelände über die Vorstadt und die gesamte Bahnhofstraße erstreckt. Da sich dies bewährt hat, soll diese Regelung beibehalten werden.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem relativ großen Besucherstrom mit durchschnittlich 1.000 Besuchern zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit der vorgenannten Veranstaltung ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter des Festes sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltung stellt sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 1.000 Besucher der Veranstaltung (geschätzte Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Büdingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben im Rahmen der Abfrage zur geplanten Veranstaltung keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen



Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die vorgenannten Straßen als Nahversorgungsbereich gelten, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, erhoben werden.

Büdingen, den 22.05.2024

Benjamin Harris
Bürgermeister

128

Straßensperrungen wegen Anbringung der Dekoration (Aufhängung Überspannung) für die Kulturnacht 2024

Anlässlich der Anbringung der Dekoration für die Kulturnacht 2024 kommt es zu folgenden Beschränkungen im Straßenverkehr:

Die Durchfahrt der Altstadt ist am Samstag, 06.07.2024 in der Zeit von ca. 07:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr ab ehem. Cafe Hell/La Locanda bis Marktplatz voll gesperrt.

Zufahrt zum Altstadtparkplatz und zum Schloßplatz ist über die Mühltorbrücke möglich.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung der aufgestellten Beschilderungen.

Büdingen, 28.06.2024

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

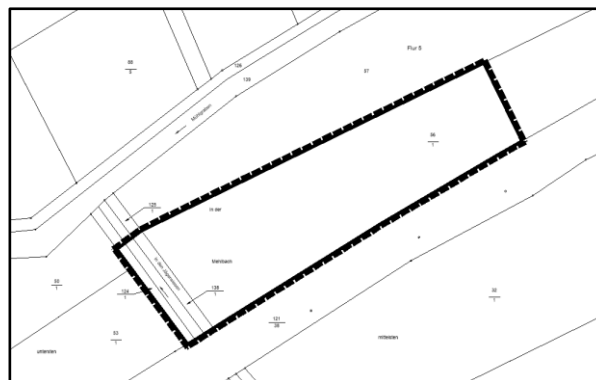
Benjamin Harris
Bürgermeister

129

Bauleitplanung der Stadt Büdingen

Änderung des Flächennutzungsplans „Behelfsparkplatz Freibad“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 19.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans „Behelfsparkplatz Freibad“ beschlossen. Allgemeines Planziel ist die Schaffung von ausreichendem Parkraum für die Gäste des Freibades in der sommerlichen Hochsaison sowie für die Besucher von Großveranstaltungen. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 58/1 teilweise, 124/1, 125/1 und 138/1 (Straße „In den Jägerwiesen“) in der Flur 5, Gemarkung Büdingen (siehe folgende Abbildung).



Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Flächennutzungsplans im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung

vom 01.07.2024 bis einschließlich 31.07.2024 auf der Internetseite der Stadt Büdingen unter der Rubrik Wirtschaft & Stadtplanung / Stadtentwicklung & Bauen / Laufende Bauleitplanverfahren veröffentlicht werden.



Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- dass die Planunterlagen in Papierform in der Stadtverwaltung Bidingen, Stadtbauamt, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, Zimmer 203 während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme ausliegen.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bidingen, den 20.06.2024

Der Magistrat der Stadt Bidingen

Benjamin Harris
Bürgermeister

130

Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen

Ich habe zur 14. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Eckartshausen der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.07.2024,
19:30 Uhr
Sitzungsort: Altes Rathaus,
Unterpforte 21,
63654 Bidingen-Eckartshausen

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung & Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Haushalt 2025
- 3 Anfragen & Mitteilungen

Reiner Müller
Ortsvorsteher